

RS Vwgh 1988/11/7 88/10/0116

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1988

Index

10/10 Auskunftspflicht

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

AuskunftspflichtG 1987 §1 Abs1;

AuskunftspflichtG 1987 §1 Abs2;

LMG 1975 §9 Abs3;

Rechtssatz

Ein Auskunftsbegehren (unter Hinweis auf die ihrer Ansicht nach für die gleichartigen "H"-Produkte zugelassene Verwendung derselben Angabe) "welche Voraussetzungen die Diätmahlzeiten der Einschreiterin erfüllen müssen, damit auch für sie die beantragte Angabe genehmigt wird, wie für die Diätmahlzeiten der Antragstellerin laut Beilage" verpflichtet die Behörde nicht die begehrte Auskunft zu erteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100116.X02

Im RIS seit

24.01.2007

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at